

Diplom-Geograph Elmar Schmidt

Büro für Ökologie, Faunistik und Umweltplanung

Maarweg 48 • 53123 Bonn

Tel./Fax: 0228/6200889

e-mail: Elmar-Schmidt@web.de



Artenschutz-Fachbeitrag (bzgl. Vögel)

zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 01.40 Hennef (Sieg)

„Gewerbegebiet Hossenberg: Konzept 9“

in Hennef

im Auftrag
Stadt Hennef

Bonn, 18.04.2013

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Anlass und Einleitung	3
2.	Aktuelle Situation	3
3.	Datengrundlage	4
4.	Eingriffsbeschreibung	5
5.	Hinweise zu möglichen Vermeidungsmaßnahmen	6
5.1	Vermeidungsmaßnahmen im engeren Sinn	6
5.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) für Einzelarten	6
6.	Artenschutzfachliche Eingriffsbewertung	7
7.	Fazit	7
8.	Literatur	8

1. Anlass und Einleitung

Die Stadt Hennef beabsichtigt die Änderung eines Bebauungsplans am südöstlichen Ortsrand von Hennef, wobei das Ziel vor allem eine Gewerbegebietserweiterung nach Südosten ist („Konzept 9“).

Aufgrund § 44 BNatSchG ergibt sich bei allen Planungen die Notwendigkeit einer Artenschutzrechtlichen Prüfung, sofern aufgrund ernst zu nehmender Hinweise sog. „planungsrelevante Arten“ (nach Bauckloh, Kiel & Stein 2007 sowie Kiel 2005) eingriffsrelevant betroffen sein könnten. Zur Klärung der artenschutzrechtlichen Belange wurde der vorliegende Artenschutz-Fachbeitrag erstellt. Dieser Artenschutz-Fachbeitrag orientiert sich an der Vorgabe des MUNLV (2008), an der Arbeitshilfe von Bauckloh, Kiel & Stein (2007) und an der VV-Artenschutz (vom 15.09.2010).

Grundlage ist außerdem die „Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 bzgl. Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“.

Der Untersuchungsrahmen wurde mit der Unteren Landschaftsbehörde (ULB) abgestimmt.

2. Aktuelle Situation

Der Antragsbereich zur Bebauungsplanänderung („Konzept 9“) ist ca. 14 ha groß. Im Norden und Süden grenzen die stark befahrenen Straßen B8 und L333 an. Östlich des Untersuchungsgebietes befindet sich die Ortslage Hossenberg mit umgebender Feldflur (mit Äckern, Grünland und Wald). Das Untersuchungsgebiet selbst besteht vor allem aus einem bestehenden Gewerbegebiet, der südöstliche Erweiterungsbereich hingegen aus einem intensiv genutzten Acker (im Frühjahr 2012 mit Mais), kleinflächigem Grünland, einigen heckenartigen Gehölzbeständen und etwas Laubwald. Wegen der unmittelbaren Nähe zu B8 und L333 ist das Untersuchungsgebiet teilweise verlärm.

3. Datengrundlage

Die Erfassung der Brutvögel erfolgte im Untersuchungsgebiet im Zeitraum Ende März – Anfang Juli 2012 innerhalb von 5 Tagesbegehungen (28.03.12, 16.04.12, 30.04.12, 14.05.12, 25.05.12).

Die Vogelarten (siehe Tab. 1) spiegelten die mosaikartige Habitatsituation wider. So fanden sich Gebäudebrüter wie Bachstelze und Hausrotschwanz an den Firmengebäuden, Wasservögel wie Stockente am Wassergraben der Neugart KG und Heckenbrüter wie Goldammer an den heckenartigen Gehölzen.

Tab. 1: Vögel im Antragsbereich zur Bebauungsplanänderung („Konzept 9“) (Stand: 26.05.12)

Art (deutscher Name)	Art (wissenschaftlicher Name)	Vermutlicher Status im Untersuchungsgebiet	Anzahl vermutl. Brutreviere	Rote Liste NRW 2008-2011 (Gesamt NRW / Eifel/Siebengeb.)	Rote Liste BRD 2009
Amsel	<i>Turdus merula</i>	Brutvogel	4 Brutreviere	*/*	*
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Brutvogel	1 Brutrevier	V/V	*
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Brutvogel	1 Brutrevier	*/*	*
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	Brutvogel	1 Brutreviere	*/*	*
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	Brutvogel	2 Brutreviere	*/*	*
Elster	<i>Pica pica</i>	Nahrungsgast	-	*/*	*
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	Brutvogel	3 Brutreviere	*/*	*
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	Brutvogel	1 Brutreviere	V/*	*
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Brutvogel	3 Brutreviere	*/*	*
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Brutvogel	1 Brutrevier	*/*	*
Hauszäunling	<i>Passer domesticus</i>	Nahrungsgast (sporadisch)	-	V/V	V
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	Brutvogel	1 Brutrevier	*/*	*
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	Brutvogel	6 Brutreviere	*/*	*
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Brutvogel	2 Brutreviere	*/*	*
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Brutvogel	1 Brutreviere	*/*	*
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	Brutvogel	2 Brutreviere	*/*	*
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	Brutvogel ? (Wassergraben)	1 Brutrevier ?	*/*	*
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Brutvogel	4 Brutreviere	*/*	*

Es wurden keine gefährdeten und gleichzeitig planungsrelevanten Vogelarten festgestellt. An Vogelarten der sog. „Vorwarnlisten“ wurden Bachstelze und Goldammer als Brutvögel sowie Haussperling als sporadischer Nahrungsgast ermittelt.

Auf nächtliche Vogel-Erfassungen wurde verzichtet, weil für die vornehmlich nur nachts zu erfassenden planungsrelevanten Vogelarten im MTB 5209 (vgl. LANUV 2012) kein Auslösen der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG zu erwarten gewesen wäre:

Waldohreule, ggf. Waldkauz:

Nur als Nahrungsgäste möglich, jedoch können die Grünflächen im bestehenden Gewerbegebiet nicht als gut geeignete Jagdhabitats eingestuft werden. Im Erweiterungsbereich im Südosten kommt nur das kleinflächige Grünland als Jagdhabitat in Betracht. Im Umfeld existieren jedoch besser geeignete Jagdhabitats, in die die Eulen ausweichen könnten (z.B. Siegtal mit größerem Grünland). Eine essentielle Bedeutung des Untersuchungsgebietes (als Jagdhabitat) für die lokalen Populationen der o.g. Eulen war deshalb nicht zu erwarten.

Feldschwirl:

Aufgrund fehlender artspezifischer Habitats im Plangebiet nicht zu erwarten

Schleiereule:

Brutplätze der Schleiereule sind in bestehenden Gebäuden des Gewerbegebietes zwar unwahrscheinlich, aber nicht auszuschließen. Da aber Gebäudeabriss nicht vorgesehen ist, sind solche evtl. vorhandenen Brutplätze irrelevant für das Bebauungsplanänderungsverfahren.

4. Eingriffsbeschreibung

Das Untersuchungsgebiet soll bebaut werden (vor allem eine Erweiterung nach Südosten). Details hierzu sind dem Bebauungsplan („Konzept 9“) zu entnehmen. Im Zuge der Baufeldfreimachung könnte es zu Tötungen bzw. zu Individuenverlusten bei Vogelarten kommen (insb. Nestverluste mit Jungvögeln), wenn die Gehölze und Bäume während der Brutzeit gefällt und/oder die Vegetation abgeschoben würden (Nester von ungefährdeten Vogelarten sind in den Gehölzen und im Kronenbereich der Bäume sowie in Brachesäumen nicht auszuschließen). Dauerhafte Habitatverluste treten nur infolge direkter Bebauung auf, zumal die späteren Grünflächen und Eingrünungen innerhalb des Untersuchungsgebietes zumindest teilweise wieder von den o.g. erfassten Vogelarten nutzbar sind.

5. Hinweise zu möglichen Vermeidungsmaßnahmen

5.1 Vermeidungsmaßnahmen im engeren Sinn

Bauzeitbeschränkung:

Nach § 44 BNatSchG ist es u.a. verboten, Tiere der besonders geschützten Arten (z.B. alle heimischen Vogelarten) ... zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Um diese Verbotstatbestände zu vermeiden, sollten Gehölzrodungen, Baumfällungen und die Entfernung von Vegetation nur außerhalb der Brutzeit erfolgen, im vorliegenden Fall also in der Zeit von Oktober bis Februar (einschl.).

5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) für Einzelarten

Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen, continuous ecological functionality-measures) setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für die betroffene (Teil-)Population in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die Kontinuität der Lebensstätte gesichert sein. CEF-Maßnahmen müssen den Charakter kompensatorischer Vermeidungsmaßnahmen besitzen und einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat erkennen lassen, z.B. in Form einer Vergrößerung eines Habitats oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktioneller Beziehung zu diesem. CEF-Maßnahmen werden, gem. BNatSchG, als „Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ bezeichnet.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für planungsrelevante Arten sind derzeit nicht ableitbar, da Nahrungshabitate (z.B. für Eulen) nur geschützt sind, wenn sie von essentieller Bedeutung für die lokalen Populationen sind (was hier aufgrund der Ausweichmöglichkeiten im Umfeld auszuschließen ist).

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für landesweit ungefährdete ubiquitäre Vogelarten (z.B. Amsel, Kohlmeise usw.) sind nicht notwendig, da keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

6. Artenschutzfachliche Eingriffsbewertung

Die im Plangebiet nicht zu erwartenden planungsrelevanten Arten und auch die nur als Nahrungsgäste möglichen planungsrelevanten Arten werden bei der weiteren Betrachtung nicht mehr berücksichtigt, da Nahrungshabitate nur geschützt sind, wenn sie von essentieller Bedeutung für die lokale Population sind (was hier aufgrund der Ausweichmöglichkeiten im Umfeld auszuschließen ist). Eine weitergehende artenschutzrechtliche Beurteilung für die planungsrelevanten Arten erübrigt sich somit.

Zwar sind alle heimischen Vogelarten „besonders geschützt“, jedoch ist eine artenschutzrechtliche Betrachtung nur auf Vogelarten mit einem Gefährdungsgrad von mindestens „gefährdet“ sowie auf Koloniebrüter und „streng geschützte“ Arten anzuwenden (gem. Kiel 2005). Nach Art. 5 Vogelschutz-Richtlinie ist es jedoch grundsätzlich u.a. verboten, Nester und Eier von Vögeln zu zerstören oder zu beschädigen (unabhängig, ob „planungsrelevante“ Art oder nicht). Bei konsequenter Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme tritt der Verbotstatbestand des Art. 5 Vogelschutz-Richtlinie nicht ein.

Aus fachgutachterlicher Sicht ist durch das Vorhaben keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der o.g. Arten zu erwarten.

7. Fazit

Unter Einhaltung der o.g. Vermeidungsmaßnahme sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von planungsrelevanten Vogelarten (und sonstigen Vogelarten) zu erwarten, zumal

- die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (vgl. § 44 BNatSchG)
- der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der o.g. Arten sich nicht verschlechtert (es liegt auch keine erhebliche Störung vor) (vgl. § 44 BNatSchG)

Aus fachgutachterlicher Sicht ist durch das Vorhaben keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der o.g. Arten zu erwarten.

8. Literatur

Bauckloh, M., Kiel, E.-F. & W. Stein 2007: Berücksichtigung besonders und streng geschützter Arten bei der Straßenplanung in Nordrhein-Westfalen. Naturschutz und Landschaftsplanung 39, (1), 2007

Flade, M. 1994: Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag, Eching

Glutz von Blotzheim, U.N., Bauer, K.M. & E. Bezzel 1966-98: Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Wiesbaden

Kiel, E.-F. 2005: Artenschutz in Fachplanungen. LÖBF-Mitteilungen 1/2005

LANUV 2012: Daten zu planungsrelevanten Arten. Homepage am 19.06.12, Recklinghausen

Metzner, J., von Hessberg, A. & W. Völkl 2003: Entstehen durch Flussrenaturierung neue Primärhabitate?. Naturschutz und Landschaftsplanung 35 (3)

MUNLV (Hrsg.) 2008: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf

NWO (Nordrhein-Westfälische Ornithologengemeinschaft) (Hrsg.) 2002: Die Vögel Westfalens. Ein Atlas der Brutvögel von 1989 bis 1994. Beiträge zur Avifauna Nordrhein-Westfalens, Band 37, Bonn

Rheinwald, G. & S. Kneitz 2002: Die Vögel zwischen Sieg, Ahr und Erft. Ginster-Verlag, St. Katharinen

Südbeck, P., Bauer, H.-G, Boschert, M., Boye, P. & W. Knief 2007: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. Ber. Vogelschutz 44 (2007)

Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K. & C. Sudfeldt (Hrsg.) 2005: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschland. Radolfzell

Weber, T. 2002: Brut des Flussregenpfeifer Charadrius dubius auf einem bekiesten Flachdach. Ornithol. Beob. 99

Wink, M., Dietzen, C. & B. Gießing 2005: Die Vögel des Rheinlandes – Atlas zur Brut- und Wintervogelverbreitung 1990 – 2000. Beiträge zur Avifauna Nordrhein-Westfalens, Bd. 36, Bonn